

„Taschengeld“

Der 17-jährige Konstantin (K) arbeitet mit Einwilligung seiner Eltern als Aushilfe an der Kasse des örtlichen Supermarktes und verdient dort monatlich 150 Euro. Die Eltern erklären sich gegenüber K damit einverstanden, dass er seinen Verdienst „frei für sich verwenden“ darf.

Angebot?

Bereits seit einigen Wochen fiebert K der Erscheinung des Videospieles „SIU 2023“ entgegen. Dabei handelt es sich um eine Fußballsimulation, welche jährlich am 1. Dezember erscheint. Aus diesem Grund ist er hocherfreut, als er eine Anzeige in der Tageszeitung des kleinen örtlichen Elektrofachhändlers der Viktoria (V) sieht mit dem Wortlaut: „Das neue SIU 2023 ist ab dem 1.12. auch bei uns erhältlich!“

Angebot?

Weil K den 1. Dezember aber nicht mehr abwarten kann, begibt er sich schon 3 Tage vorher in den Laden der V und erkundigt sich, ob das Spiel nicht schon jetzt vorrätig sei. Dies wird von V verneint. K würde aber sofort von ihr per E-Mail benachrichtigt werden, wenn das Spiel bei ihr im Laden eintrifft.

Zugang?

Bereits einen Tag vor Erscheinung erhält K eine von V verfasste und gesendete E-Mail mit der Mitteilung, dass das Spiel „SIU 2022“ bei der V im Laden eingetroffen, ein Exemplar für K reserviert sei und ab sofort gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 50,- Euro abgeholt werden könne. K wundert sich nicht weiter über die falsche Jahreszahl, da er zutreffender Weise davon ausgeht, dass V das aktuelle Spiel aus 2023 meint und sich lediglich verschrieben hat.

Auslegung?
Irrtum?

Daraufhin sucht K den Laden der V auf und erklärt der V unter Verweis auf die E-Mail, „das Spiel SIU“ abholen zu wollen. Zu seiner Enttäuschung wird er aber von V gebeten, in ein paar Stunden wieder zu kommen. Aufgrund technischer Schwierigkeiten im Lager der V seien die gelieferten Spiele inkl. dem reservierten Exemplar gerade nicht zugänglich. K bezahlt dennoch schon jetzt die Hälfte des Kaufpreises und verlässt den Laden.

Bewirkung?

Zu Hause angekommen, berichtet der K seinen Eltern von seinem Kauf und seiner Absicht, das Spiel am Abend endlich abzuholen. Diese sind hiervon jedoch überhaupt nicht begeistert. Sie sind der Ansicht, K verbringe ohnehin viel zu viel Zeit mit Videospiele. Das könne nicht gesund sein, sodass sie den Kauf unter allen Umständen ablehnen. K ist jedoch der Ansicht, dass er mit seinem Geld machen könne, was er will. Nachdem V jedoch von den Eltern über deren Widerspruch informiert wurde und keine weitere Zahlung von K erfolgt ist, ist sie unsicher, ob sie K das Spiel übergeben muss.

Verweigerung
der Genehmigung

Frage: Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Exemplars des Spiels „SIU 2023“?

Angebot?

Angebot?

Annahme?

Zugang?

Taschengeld?

Bewirkung?

Anspruch des K gegen V aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB


A. Anspruch entstanden

I. Einigung (145, 147)

1. Angebot (145)

a. Tatbestand

 aa. Anzeige (133, 157)

 bb. Erkundigung des K

 cc. Benachrichtigungsversprechen

 dd. E-Mail der V (133, 157)

b. Wirksamkeit

 aa. Zugang bei K (130 I 1)

 bb. K als richtiger Adressat (131 II 1)

 2. Annahme des K (147, 130 I 1)

II. Wirksamkeit (108 I)

1. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (2, 106; 1626 I, 1629 I 1)

a. Erforderlichkeit der Zustimmung (107)

b. Einwilligung (107, 183 S. 1)

 c. Verweigerung der Genehmigung (108 I, 184 I, 182 I)

d. Heilung fehlender Zustimmung (110; 362 I)

2. Zwischenergebnis

invitatio ad offerendum

essentialia negotii

Auslegung: *falsa demonstratio*

teleologische Reduktion

eingeschränkte Vernehmungstheorie

Überlassung?
Bewirkung?

E-Mail

B. Ergebnis